

**Von:** Scheiner, Michael [<mailto:Michael.Scheiner@saalekreis.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. April 2020 08:48  
**An:** Ringling, Torsten  
**Cc:** Müller, Thomas; Meisezahl, Monik; Thamm, Katy  
**Betreff:** WG: Haushaltssatzung  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Ringling,

ich möchte mich ausdrücklich für Ihre zeitnahen Ausführungen bedanken.

Der von Ihnen zitierte Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.03.2020 zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage befreit jedoch ausdrücklich nicht von der Regelung des § 53 Abs. 4 KVG LSA. Demnach ist eine angemessene Frist zur Einberufung zu setzen, die mindestens jedoch eine Woche beträgt. Unabhängig von § 13 Abs. 8 Ihrer einschlägigen Geschäftsordnung vom 01.07.2019 (Regelung zum Umlaufverfahren gemäß § 54 S.2 KVG LSA) beträgt die Frist zwischen Übermittlung der Unterlagen inklusive Abstimmungsaufforderung und letztmöglicher Stimmabgabe aufgrund gesetzlicher Regelung folglich mindestens 7 Tage.

Im Ergebnis ist Ihrerseits nachzuweisen, dass die „Einladungen“ spätestens am 02.04.2020 allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen sind, da die Frist zur Stimmabgabe in o.g. Angelegenheit sowie hinsichtlich weiterer in diesem Zeitrahmen gefasster Beschlüsse am 09.04.2020 endete.

Sollte Ihnen ein solcher Nachweis nicht möglich sein, ist diesseits festzustellen, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schkopau aufgrund des dargelegten Rechtsverstößes zu beanstanden wäre. Daher wird Ihnen dringend eine interne Prüfung empfohlen, ob die vorgelegte Haushaltssatzung zurückgezogen werden soll.

Sollte ein erneuter Beschluss seitens der Gemeinde Schkopau erforderlich sein, wird bereits jetzt unter Bezug auf den o.g. RdErl. vom 23.03.2020 darauf hingewiesen, dass es dem Gemeinderatsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister obliegt zu entscheiden, ob der Gemeinderat erneut im vereinfachten schriftlichen Verfahren abstimmen soll.

Gemäß Ziffer 1 des Erlasses können nur dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, derart beschlossen werden. Die diesbezüglichen Erwägungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung kann durch die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsichtsbehörde nicht geprüft werden.

Anzueraten ist, dass vor einer telefonischen Beratung den Gemeinderatsmitgliedern i.d.R. eine entsprechende Vorbereitungszeit gewährt werden sollte – analog der Ladungsfrist für eine ordentliche Gemeinderatssitzung i.S.d. § 53 Abs.4 KVG LSA. Aber auch nach der Beratung müsste eine angemessene Frist zur Abgabe des Votums gewährt werden. Zu beachten ist, dass nach derzeitigem Stand die 4. Eindämmungsverordnung mit Ablauf des 03.05.2020 außer Kraft tritt und die Regelungen des Erlasses des MI LSA vom 23.03.2020 zum vereinfachten schriftlichen Verfahren zunächst auch nur bis zum **30.04.2020** gelten.

Aktuelle laufen in dieser Woche auf Ebene Ministerium weitere Gespräche zur Verlängerung, jedoch liegt uns noch kein Ergebnis vor. Sobald uns hierzu etwas vorliegt, werden wir alle Gemeinden über unser Sammelpostfach informieren.

Gemäß § 1 Abs.2 S.3 der 3. Eindämmungsverordnung bleibt das Selbstorganisationsrecht der Gemeinde-/Stadträte unberührt, sodass auch derzeit Gemeinde-/Stadtratssitzungen stattfinden können. Die Bedingungen nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung für die Durchführung von Sitzungen sind dann zwingend einzuhalten.

Bezugnehmend auf Ihre im Anhang beigefügte Anfrage wird diesseits festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtwidrig ist. Es wird dringend empfohlen, möglichst viele Stühle für die Öffentlichkeit bereit zu stellen. Auch unter normalen Umständen könnte es sein, dass nicht alle Zuschauer in die Räumlichkeit passen, aber grundsätzlich muss der Öffentlichkeit die Teilnahme gewährt werden (vgl. § 52 Abs.1 KVG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

**Michael Scheiner**

AL Personalamt, amt. Dezernent I

---

Landkreis Saalekreis

Personalamt

Adresse      Domplatz 9  
                  06217 Merseburg  
Telefon        03461 40-2100  
Fax             03461 40-2102  
E-Mail         [Michael.Scheiner@saalekreis.de](mailto:Michael.Scheiner@saalekreis.de)



🌲 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!